

Vereinsstatuten

Supra-alpine Blood Bowl Meisterschaften

kurz: SBBM-Turniere

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| PRÄAMBEL | 2 |
| 1. NAME UND SITZ DES VEREINS | 2 |
| 2. ZWECK DES VEREINS | 2 |
| 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES | 3 |
| 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT | 4 |
| 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT | 4 |
| 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT | 4 |
| 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER | 5 |
| 8. VEREINSORGANE | 5 |
| 9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG | 5 |
| 10. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG | 6 |
| 11. VORSTAND | 7 |
| 12. AUFGABEN DES VORSTANDS | 8 |
| 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER .. | 8 |
| 14. RECHNUNGSPRÜFER | 9 |
| 15. SCHIEDSGERICHT | 9 |
| 16. AUFLÖSUNG DES VEREINS | 10 |

PRÄAMBEL

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

1. NAME UND SITZ DES VEREINS

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Supra-alpine Blood Bowl Meisterschaften“, kurz „SBBM-Turniere“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 6850 Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, insbesondere auf Vorarlberg sowie angrenzende Schweizer und Süddeutsche Regionen.

2. ZWECK DES VEREINS

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell, bezieht sich geografisch vorwiegend auf Österreich und die angrenzenden deutschsprachigen Regionen und verfolgt insbesondere nachstehende Zwecke:
 - 2.1.1. Förderung, Pflege, Erhaltung und Verbreitung des Blood Bowl Spiel Sports
 - 2.1.2. Förderung des Nachwuchses des Blood Bowl Spiel Sports
 - 2.1.3. Förderung der geistigen Ertüchtigung der Mitglieder
 - 2.1.4. Pflege und Förderung freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen, die das Blood Bowl Spiel fördern oder betreiben
 - 2.1.5. Förderung und Abhaltung von Wettkämpfen im Blood Bowl Spiel
 - 2.1.6. Förderung der Kameradschaft im Allgemeinen
 - 2.1.7. Förderung der Aus- und Weiterbildung in Zusammenhang mit dem Blood Bowl Spiel
 - 2.1.8. Förderung des Blood Bowl Spiels im Allgemeinen
- 2.2. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Erwirtschaftete Überschüsse sind statutengemäß zu verwenden.
- 2.3. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.
- 2.5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es

darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2.6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2. bis 3.4. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

- 3.2.1. Anmietung, Erhalt und Betrieb von Anlagen zur Ausübung des Blood Bowl Spiel Sports
- 3.2.2. Anschaffung und Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen und Infrastruktur für die Ausübung des Blood Bowl Spiel Sports
- 3.2.3. Durchführung und Organisation von Veranstaltungen des Blood Bowl Spiel Sports (z.B. Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe, Trainingslager, Vorträge, Lehrgänge, Vorführungen, Einschulungen, Schnupperbewerbe uä) im In- und Ausland
- 3.2.4. Teilnahme an Veranstaltungen des Blood Bowl Spiel Sports (w.o.) im In- und Ausland
- 3.2.5. Trainings- und Ausbildungsarbeit für den Blood Bowl Spiel Sport
- 3.2.6. Jugend- und Aufbauarbeit für den Blood Bowl Spiel Sport
- 3.2.7. Herstellung und Verbreitung von Druckschriften, Werbung aller Art und Zusammenarbeit mit allen Medien
- 3.2.8. Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- 3.2.9. Veranstaltungen geselliger Art
- 3.2.10. Ehrungen durch Verleihung von Abzeichen, Orden, Urkunden, Geldprämien etc. als Anerkennung für verdienstliches Wirken im Sinne des Vereinszweckes
- 3.2.11. Zusammenarbeit mit Behörden, anderen öffentlichen Dienststellen und Organisationen, Vereinen und Verbänden mit gleichen Zielen

- 3.3. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Immobilien pachten oder auch ganz oder teilweise in Bestand nehmen und geben. Dasselbe gilt für Hilfsbetriebe sowie die Gründung oder Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften, die sich als Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes darstellen.

- 3.4. Die erforderlichen materiellen Mittel können insbesondere aufgebracht werden durch

- 3.4.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe
- 3.4.2. Subventionen und Förderungen
- 3.4.3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- 3.4.4. Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc)
- 3.4.5. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Sportbetrieb (zB Nenn gelder uä)

- 3.4.6. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer (Turniere, Sportfeste uä)
- 3.4.7. Sponsorgelder
- 3.4.8. Werbeeinnahmen
- 3.4.9. Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins oder vereinseigenen Unternehmen (zum Beispiel: Erträge aus dem Betrieb einer gastronomischen Einrichtung, Einnahmen aus Rahmenveranstaltungen zu Sportveranstaltungen und Turnieren uä)
- 3.4.10. Erträge aus Fanartikel, Werbemittel, Druckwerke und Ähnlichem

4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Aktive Mitglieder sind jene Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3. Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die an den Verein mindestens den für fördernde Mitglieder festgesetzten Beitrag entrichten.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind juristische oder physische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Blood Bowl Sport ernannt werden.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die aktive Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.2. Fördernde Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Bezahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- 5.3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft obliegt der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 6.3. Der Ausschluss eines aktiven oder fördernden Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen Schädigung des Vereinssehens beschlossen werden.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgesprochen werden.

- 6.5. Bei fördernden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auch, wenn das fördernde Mitglied nicht mehr bereit ist, den Beitrag zu entrichten.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur aktiven Mitgliedern zu, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur aktiven Mitgliedern zu, die volljährig sind.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die Beitrittsgebühren, die Mitgliedsbeiträge und die sonstigen Vorschriften pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder haben die Interessen und Ziele des Vereins zu wahren, zu fördern und sinngemäß in der Öffentlichkeit zu vertreten.

8. VEREINSORGANE

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Schiedsgericht
 - Rechnungsprüfer

9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss

- des Vorstands;
 - der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - einem schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
 - auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators;
- innert 4 Wochen statt.

- 9.2. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, unter Angabe des Termins und des Ortes sowie der Tagesordnung zu laden. Ausdrücklich als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Übermittlung der Einladung an die vom Mitglied zuletzt bekannte gegebene Adresse. Die Einladung erfolgt über Beschluss des Vorstands durch den Obmann bzw. seinen Stellvertreter.
- 9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung, die eine Statutenänderung betreffen, müssen spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Sitz des Vereins einlangen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des Antrags.

Sonstige Anträge können jederzeit – auch noch in der Versammlung – gestellt werden.

- 9.4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn entsprechende Anträge auf der Tagesordnung stehen und bei einer Satzungsänderung außerdem die diesbezüglichen Vorschläge den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben wurden.
- 9.5. Sitz und Stimme bei der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmweitergabe ist nicht möglich.
- 9.6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Anwesenheit kann auch per Telemedienkonferenz (zB Telefon, Skype etc) erreicht werden.
- 9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit. Bei Abstimmungen über in der Versammlung gestellte Anträge ist ein Quorum von mindestens 3/4 aller aktiven Mitglieder notwendig. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Akklamation. Bei geheimen Wahlen können die Mitglieder, die per Telemedienkonferenz teilnehmen, ihre Stimme per SMS an den Wahlleiter abgeben. Der Wahlleiter ist zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 9.8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands den Vorsitz.
- 9.9. Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die schriftliche Zusammenfassung ist jedem Vereinsmitglied zuzustellen und in dem Vereinsordner abzulegen.

10. AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 10.1. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.2. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- 10.3. Entlastung des Kassiers
- 10.4. Entlastung des Vorstands
- 10.5. Genehmigung des Berichts des Vorstands und des Kassiers
- 10.6. Genehmigung des Voranschlags/Rechnungsabschlusses
- 10.7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren etc.
- 10.9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 10.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 10.10. Beschlussfassung in Angelegenheiten, die wegen ihrer Wichtigkeit vom Vorstand vorgelegt werden

- 10.11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 10.12. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand, Mitgliedern und dem Verein

11. VORSTAND

- 11.1. Der Vorstand besteht aus
 - 11.1.1. Obmann
 - 11.1.2. Obmannstellvertreter
 - 11.1.3. Kassier
 - 11.1.4. und fakultativ höchstens 2 weiteren Beiräten
- 11.2. Weitere Vereinsfunktionäre können nach Bedarf vom Vorstand bestellt werden, sind aber keine Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht als Beiräte bestellt sind.
- 11.3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse bestellen. Jeder Unterausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt und der die Ergebnisse der Ausschussberatungen dem Vorstand vorzutragen hat.
- 11.4. Der Vorstand wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 11.5. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist die Rücktrittserklärung an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe Punkt 11.8.) eines Nachfolgers wirksam.
- 11.7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung bedarf der 2/3 Mehrheit und tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.8. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 11.9. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder hat binnen vier Wochen eine Vorstandssitzung stattzufinden oder ein Umlaufbeschluss zu erfolgen.

- 11.10. Die Einberufung und Leitung des Vorstands obliegt dem Obmann, in dessen Verhinderung dem Obmannstellvertreter. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, hat das älteste Vorstandsmitglied den Vorstand einzuberufen und zu leiten.
- 11.11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telemedienkonferenz (zB Telefon, Skype etc) erreicht werden.
- 11.12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes erfordert eine Zweidrittelmehrheit.
- 11.13. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das wenigstens die gefassten Beschlüsse beinhaltet. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Protokollführer zu unterfertigen.
- 11.14. Der Vorstand kann über Antrag eines Vorstandsmitglieds auch Beschlüsse schriftlich im Umlaufwege fassen.

12. AUFGABEN DES VORSTANDS

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1. Beratung, Beschlussfassung und Führung über die laufenden Vereinsgeschäfte
 - 12.1.2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - 12.1.3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 12.1.4. Wahl der Beiräte im Vorstand
 - 12.1.5. Überwachung der Einhaltung der Statuten
 - 12.1.6. Überwachung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 12.1.7. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 12.1.8. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 12.1.9. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - 12.1.10. Aufnahme und Beendigung von Arbeitsverhältnissen zum Verein

13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

13.1. Obmann

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitglieds, wenn möglich des Kassiers. Für vermögenswerte Dispositionen von über € 10.000,00 bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Bis zu einem Gegenwert von € 1.000,00 pro Rechtsgeschäft sind sowohl der Obmann als auch der Kassier einzelzeichnungsbe-rechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen

zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Obmann überwacht die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre. Er hat das Recht, in dringenden Fällen das Nötige auch ohne vorherigen Beschluss durch das zuständige Organ durchzuführen, muss jedoch die Angelegenheit baldmöglichst dem zuständigen Organ zur nachträglichen Beschlussfassung unterbreiten.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

13.2. Obmannstellvertreter

Er unterstützt den Obmann bei Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Wenn der Obmann und der Obmannstellvertreter verhindert sind, werden diese durch den Kassier vertreten. Bei dessen Verhinderung bestellt der Vorstand einen Vertreter.

13.3. Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die formell und materiell richtige und laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Er hat eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und diese rechtzeitig bis zur Mitgliederversammlung jedenfalls aber bis einen Monat nach Ende des Rechnungsjahres den Rechnungsprüfern vorzulegen.

13.4. Beiräte

Sie üben beratende Funktion aus und arbeiten aktiv mit.

14. RECHNUNGSPRÜFER

14.1. Die Mitgliederversammlung hat alle drei Jahre zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist möglich.

14.2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die laufenden Geschäfte des Vereins, prüfen die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (Punkte 11.5. bis 11.7.).

15. SCHIEDSGERICHT

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.

- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Obmann ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Obmann binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Obmann innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Hilfsweise gilt in allen Verfahrensfragen die Zivilprozessordnung (ZPO). Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

16. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sind und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innert 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 16.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an die Blood Bowl Weltorganisation NAF oder an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwenden.
- 16.4. Der letzte Obmann hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen.

Dornbirn, den 03. Juni 2017